**Zollvollmacht** - in direkter und indirekter Stellvertretung -

Auftrag zur Erstellung der elektronischen Ausfuhranmeldung (ECS/AES) ***- Atlas Ausfuhr -***

**Maier Spedition GmbH**

Deklaration/Abfertigung CH

Carl-Benz-Straße 2

D-78224 Singen

**Telefon** +49 7731 828-145

**Telefax** +49 7731 828-187

**E-Mail** dkl@spedition-maier.de

**Dieser Auftrag gilt nicht als Speditions- oder Abholauftrag!**

Bitte melden Sie Ihren Auftrag auf Erstellung einer Ausfuhr mindestens, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, 24 Std. vor der Übernahme (bis 10:00 Uhr) per Fax oder Mail an.

[ ]  Ausfuhr bis 2.999,99 € [ ]  Ausfuhr ab 3.000,00 €

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Auftraggeber/Ausführer** |  |  | **Ladeort** |  |
| Name / Firma: |       |  | Name / Firma: |       |
| Ansprechpartner: |       |  | Straße: |       |
| Telefon / E-Mail-Adresse |       /      |  | PLZ, Ort: |       |
| Straße: |       |  |  |  |
| PLZ, Ort: |       |  | Zollbeschau möglich (Uhrzeit) | von       bis        |
| Zollnummer (Eori-Nr. DE): |       |  |  |  |
|  |       |  | Grenzübergang: |       |
| **Sendungsdaten** |  |  |  |  |
| Anzahl Colli: |       |  | Gewicht (netto): |       |
| Verpackung: |       |  |  (brutto) |       |
| Tarifnummer: |       |  | Warenwert: |       |
|  |  |  |  |  |

Als Anlage benötigen wir eine Kopie der Handelsrechnung mit genauer Inhaltsangabe, Warenwert (nicht nur Codenummern verwenden) und evtl. dem Verwendungszweck.

Hiermit beauftragen und bevollmächtigen wir bis zum schriftlichen Widerruf die Firma

**Maier Spedition GmbH, Carl-Benz-Str. 2, 78224 Singen**

in unserem Namen und für unsere Rechnung gemäß Art.18 Unionszollkodex auf Grundlage der ADSp (\*\*) die für uns aus-gehenden Ex­port­sendungen zollamtlich abzufertigen, die Ausfuhranmeldungen zu erstellen, diese rechtsverbindlich zu unter­zeichnen und alle mit der Zollabwicklung zusammenhängenden Handlungen vorzunehmen.

**Der Unterzeichner bestätigt:**

* Wir sind Ausführer/Verkäufer der anzumeldenden Waren (\*).
* Bei den Waren handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Ursprungswaren der EU.
* Die Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung teilen wir rechtzeitig gesondert mit. Liegt im Zeitpunkt der Ausfuhranmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist der Bevollmächtigte aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung berechtigt.

Wir verpflichten uns, dem Bevollmächtigten vorhandene oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilte, auf uns ausgestellte verbindliche Zoll-tarifauskünfte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen sowie den Bevollmächtigten rechtzeitig zu informieren, wenn eine verbindliche Zolltarifauskunft ihre Gültigkeit verliert.

* Soweit wir Inhaber von für die Zollabwicklung relevanten, aktuellen Bewilligungen sind, übermitteln wir diese in Kopie rechtzeitig vor Abfertigung.
* Die Waren sind keine Dual-Use-Güter und unterliegen nicht der Ausfuhrgenehmigungspflicht; andern­falls übergeben wir unserem Bevollmächtigten rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen im Original.
* Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen unserer Verantwortung. Bestehende Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel sind eingehalten.
* Wir übernehmen die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit der Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Ziffer 4.1 Satz 2 ADSp 2017 bleibt unberührt.
* Der Bevollmächtigte hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.
* Wir sind mit der Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.
* Siehe beiliegenden Anhang (Seite 2)

*Ort / Datum Name rechtsverbindliche Unterschrift*(\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen
© *DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V*

**I. Ausfuhrabfertigung bei „ab Werk“ Verkauf**

1. Ausführereigenschaft der Spedition

Der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Kunde überträgt hiermit seine bei einem „ab Werk“ Verkauf nach Artikel 1 Nr. 19 b) i) (EU) 2015 /2446 (UZK-DA) bestehende Befugnis, über das Verbringen der Ware zu bestimmen auf die Spedition. Die Spedition steuert den Transportvorgang und erfüllt die erforderlichen Zollformalitäten.

Die Spedition ist deshalb befugt, in der Ausfuhranmeldung als Ausführer aufzutreten.

1. Ausführereigenschaft des Verkäufers

Für den Fall, dass der im Zollgebiet der Union ansässige Verkäufer mit dem Kunden eine umsatz-steuerfreie Ausfuhrlieferung vereinbart hat, kann der Verkäufer als nach Art.1 Nr. 19 b) ii) (EU) 2015 /2446 (UZK-DA) zum Ausführer bestimmt werden. Der Kunde teilt der Spedition mit dem Verzollungsauftrag mit, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind und stellt auf Verlangen die zum Nachweis dieser Tatsache erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Die Spedition meldet in diesen Fällen grundsätzlich den Verkäufer als Zollanmelder an. Es steht der Spedition jedoch frei, auch in diesen Fällen entsprechend der Regelung in Absatz (1) selbst als Ausfuhranmelder aufzutreten.

**II. Ausfuhr durch Nicht-Unionsansässige aus dem Warenlager der Spedition**

Soweit der Kunde Waren in das im Zollgebiet belegenen Warenlager der Spedition eingelagert hat und diese zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, überträgt der Kunde hiermit seine nach Artikel 1 Nr. 19 b) i) (EU) 2015 /2446 (UZK-DA) bestehende Befugnis, über das Verbringen der Ware zu bestimmen auf die Spedition. Die Spedition steuert den Transportvorgang und erfüllt die erforderlichen Zollformalitäten.

Die Spedition ist deshalb befugt, in der Ausfuhranmeldung als Ausführer aufzutreten.

**III. Ausfuhr bei DDP-Lieferung**

Der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Kunde überträgt hiermit seine bei einer Ausfuhrlieferung mit der Lieferkondition DDP nach Artikel 1 Nr. 19 b) i) (EU) 2015 /2446 (UZK-DA) bestehende Befugnis, über das Verbringen der Ware zu bestimmen auf die Spedition. Die Spedition steuert den Transportvorgang und erfüllt die erforderlichen Zollformalitäten.

Die Spedition ist deshalb befugt, in der Ausfuhranmeldung als Ausführer aufzutreten.